

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig für alle Dienstleistungen der Firma Wiegandts Events (Elias Wiegandt) (Verleih von Ton- und Lichttechnik, Personaleinsatz, techn. Veranstaltungsorganisation und - Support, Konzeptentwicklung etc.)

1. Gültigkeit

Für alle Geschäftsvorgänge, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Geschäfts- und Mietbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als akzeptiert. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Sofern Nebenabsprachen getroffen werden, bedürfen diese der Schriftform und ergänzen die AGB. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Telefax oder E-Mail genügt dem Erfordernis der Schriftform.

2. Vertragsabschluss

2.1 – Durch Unterzeichnung des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung (ergo des Vertrages) erklären Sie sich mit den AGB einverstanden und verpflichten sich, das unterbreitete Angebot zu dem vermerkten Zeitpunkt/Zeitraum in Anspruch zu nehmen und den daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. (Gültig ist das/der jeweils letzte von Wiegandts Events gegengezeichnete Angebot/Vertrag).

2.2 – Ein Angebot ist stets nur 14 Tage gültig. Wird es in dieser Frist nicht von beiden Parteien unterzeichnet oder verlängert, verfällt das Angebot und jede damit in Verbindung stehende Terminabsprache.

2.3 – Erteilte Aufträge, auch mittels Telefons, Fax oder per E-Mail, sind für den Auftraggeber verbindlich, für Wiegandts Events jedoch erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung.

2.4 – Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Leistungen in Auftrag gegeben, führt Wiegandts Events diese nur aus, wenn diese ebenfalls bestätigt werden.

3. Vertragsrücktritt

3.1 – Sollten zwischen Vertragsrücktritt und Veranstaltungs-/Lieferdatum weniger als 30 Tage liegen, so wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 45 % des Auftragsvolumens fällig. Bei weniger als 14 Tagen beträgt die Stornierungsgebühr 60 %, bei 48 Stunden vor Veranstaltung 90 % vom jeweiligen Auftragsvolumen, bei 24 Stunden vor Veranstaltung 100% des Auftragsvolumens.

3.2 – Ausnahmen zu 3.1: Eine Stornogebühr erheben wir nicht im Falle von Tod, Nachweisbarer Krankheit oder Unfall.

3.3 – Wird die Veranstaltung aufgrund von Schlechtwetter vorhersagen abgesagt fallen 100% des Auftragsvolumens an. Ausnahme Unwetter mit Starkregen, Starkgewitter und Sturm

4. Zahlung

4.1 – Alle Beträge, ausgenommen Pauschalen und Stundenlöhne für Veranstaltungspersonal, gelten pro Tag (24 h) und ab Lager. Eventuelle Nebenkosten berechnet Wiegandts Events zum Zeitpunkt der Bestellung gesondert. Zahlungsverpflichtungen ist innerhalb von 7 Tagen nach Veranstaltungs-/ Lieferdatum nachzukommen. Bei längeren Zahlungsverzögerungen behält Wiegandts Events sich vor, Mahngebühren zu berechnen. (je Mahnung 6,50€)

4.2 – Beträge unter € 100,- sind sofort in Bar zur Zahlung fällig. Schecks werden nicht angenommen. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert! Zugesagte Skonti werden nur bei Einhaltung des Zahlungstermins gewährt.

5. Lieferung / Abholung

5.1 – Eine Vereinbarung von Paketpreisen ist möglich, ansonsten gilt 4.1. Sollte eine Lieferung gewünscht werden, entstehen weitere Kosten. Wird das Material selbst abgeholt, so ist der Auftraggeber ab Lagergebäude für dieses verantwortlich und haftbar.

5.2 – Der Auftragszeitraum beginnt mit der Auslieferung bzw. Bereitstellung am Lagerort zum vereinbarten Liefer- bzw. Abholtermin und endet mit der Rückgabe an das Lager, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Auftragsdauer. Die Auftragssumme wird auch dann fällig, wenn im Auftrag gelistete Geräte nicht im Einsatz oder nur in Bereitschaft waren.

5.3 – Wiegandts Events ist verpflichtet, die im Auftrag gelisteten Geräte vor der Ausgabe auf Funktion zu prüfen. Der Auftraggeber bestätigt mit der Entgegennahme und Unterschrift den ordnungsgemäßen Zustand.

5.4 – Sollte bei vereinbarter Lieferung durch Wiegandts Events ein Eintreffen der Mitarbeiter aufgrund höherer Gewalt, Unmöglichkeit oder persönlicher Härtefälle nicht oder nur verspätet möglich sein, wird Wiegandts Events ausdrücklich von jeglicher Haftung befreit. Diese Befreiung trifft bei höherer Gewalt ebenfalls den Auftraggeber.

5.5 – Die Lieferung und Abholung der Cocktailanlage erfolgt ausschließlich durch Wiegandts Events.

6. Rückgabe

6.1 – Die Rückgabe hat zum/am vereinbarten Zeitpunkt/Tag zu erfolgen. Bei einer Verzögerung von mehr als 24 Stunden wird Wiegandts Events erneut die volle Tagesmiete für jeden Verzugstag erheben, falls vom Auftraggeber nicht rechtsgültig nachgewiesen werden kann, dass er die Geräte nur im vereinbarten Zeitraum genutzt hat. Entsteht Wiegandts Events durch die verspätete Rückgabe nachweislich Schaden, ist vom Mieter darüber hinaus Schadenersatz zu leisten.

6.2 – Nach der Rückgabe werden die Geräte innerhalb 24h eingehend auf Schäden und Sauberkeit geprüft und diese ggf. schriftlich dokumentiert. Sollten die Mietgegenstände nicht in einem ordentlichen und sauberen Zustand zurückgebracht werden, berechnen wir eine Pauschal in Höhe von 50€. Für die Wiederinstandsetzung berechnen wir 20€/h. Diese Kosten sind vom Mieter zu tragen.

7. Kaution

7.1 – Wir behalten uns vor, bei größeren Mietvolumen, ohne dass unser Personal während der Veranstaltung vor Ort ist, eine Kaution zu erheben. Diese ist dann bei der Abholung/Lieferung zu hinterlegen. Die Kaution wird in voller Höhe zurückerstattet, sobald das Material von unseren Mitarbeitern geprüft wurde. Dies kann unter Umständen 3 bis 5 Werkstage in Anspruch nehmen.

8. Haftung

8.1 – Wiegandts Events haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, es sei denn, diese wurden nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit unsererseits verursacht. Eine Haftung für Vermögensschäden beim Veranstalter, Auftraggeber oder dritten Personen ist generell ausgeschlossen. Wiegandts Events übernimmt keinerlei Verantwortung für durch Planung oder Promotion entstandene wirtschaftliche Schäden. Schadenersatzansprüche jeglicher Art an Wiegandts Events sind auch ausgeschlossen, wenn durch Ausfall eines unserer Geräte die Veranstaltung nicht fortgesetzt werden kann.

8.2 – Für Schäden an Geräten von Wiegandts Events haftet der Auftraggeber, es sei denn, diese wurden von uns selbst verursacht oder es besteht ein zusätzlich abzuschließender Versicherungsschutz. Auch für durch Dritte verursachte Schäden an dem Eigentum von Wiegandts Events, die nicht oder nicht mehr zurückverfolgt werden können, haftet zunächst der Auftraggeber. Für durch Wettreinflüsse hervorgerufene Schäden hat bei ungenügender Absicherung ebenfalls der Auftraggeber zu haften.

9. Defekte Geräte

9.1 – Bei Ausfall eines Geräts hat der Auftraggeber uns dies sofort während der Veranstaltung anzuzeigen. Wir werden nach Kenntnisnahme kurzfristig versuchen, das betreffende Gerät instand zu setzen oder auszutauschen, sind dazu jedoch nicht verpflichtet.

9.2 – Ein unverschuldetes ausgefallenes Gerät wird nicht berechnet, wenn es von Wiegandts Events nicht ersetzt werden kann. Bei Schadensanzeigen nach der Veranstaltung kann der Auftraggeber keine Mietminderungsansprüche mehr stellen. Mietminderungsansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber uns benötigte Zeit oder Gelegenheit verweigert, Mängel zu beseitigen oder wenn sich

herausstellt, dass der Ausfall der Mietgeräte auf Überlastung (z.B. Blitz- oder Induktionsschlag), einen Stromausfall, eine zu gering ausgelegte Stromversorgung oder auf unsachgemäße Eingriffe vom Auftraggeber oder von Dritten zurückzuführen ist.

9.3 – Für ein Nichtfunktionieren unserer Geräte nach Koppelung mit nicht von uns gestellten Geräten seitens des Auftraggebers haften wir unter keinen Umständen. Wiegandts Events behält sich im Servicefall vor, ggf. anfallende Fahrt- und Arbeitskosten zu berechnen. Eigenmächtige Reparatureingriffe und -versuche an den Geräten von Wiegandts Events sind untersagt. Bei Zu widerhandlung trägt der Auftraggeber die Reparaturkosten in voller Höhe.

10. Auskunftspflicht / Sicherung der Interessen

10.1 – Der Auftraggeber ist verpflichtet, über den/die Veranstaltungsort, -zwecks und -größe genauestens und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben, unsere Geräte vor jeglichen Zugriffen Dritter zu schützen und uns sofort telefonisch zu unterrichten, falls etwa Dritte Zugriff nehmen sollten.

10.2 – Der Auftraggeber ist verpflichtet, das entliehene Material ordnungsgemäß zu behandeln und es in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

10.3 – Entstehende Kosten durch Interventionsmaßnahmen zum Schutz der Eigentums-/Besitzrechte von Wiegandts Events trägt vorerst der Auftraggeber. Das gleiche gilt für Schäden, die uns durch Ausfall unserer Geräte aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen beim Auftraggeber entstehen.

11. Eigentums-/Besitzrechte

11.1 – Der Auftraggeber erwirbt keinerlei Eigentumsrechte an den Mietgeräten von Wiegandts Events. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung unserer Mietgeräte ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt! Auch eine Weitervermietung unserer Geräte ist nicht gestattet. Einbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grunde, steht dem Auftraggeber nicht zu! Bei Verlust/Diebstahl unserer Geräte oder anderem Material haftet der Auftraggeber mit 100% des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes.

12. Verweigerung der Leistung

12.1 – Unseren Betriebs- und Sicherheitsanweisungen ist Folge zu leisten. Wiegandts Events behält sich vor, die Leistung bei Gefährdung unserer Geräte, unserer Mitarbeiter oder Dritter zu verweigern bzw. abzubrechen.

12.2 – Verfassungswidriges oder gegen die guten Sitten verstößendes Verhalten, so wie rechtsradikale Veranstaltungskonzepte können Grund für eine Verweigerung von vereinbarten Leistungen sein. Dies gilt ebenfalls bei unwahren Angaben über Veranstaltungsort, -zwecks und -größe.

12.3 – In den Fällen 12.1 und 12.2 werden 90% des Auftragsvolumens fällig, sofern die Leistung vor Übergabe bzw. Veranstaltungstermin verweigert wird. Ab diesem Zeitpunkt wird die volle im Kostenvoranschlag vereinbarte Summe fällig.

13. Sonstige Verpflichtungen

13.1 – Der Auftraggeber gilt als Veranstalter und hat seinen Pflichten als solcher (Genehmigungen, GEMA, Ausschanklizenz, etc.) nachzukommen. Bei Promotion Aktionen (Flyerverteilung, etc.) ist es ebenfalls, sofern nicht anders vereinbart, Pflicht des Auftraggebers, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Wiegandts Events übernimmt keinerlei Haftung, falls dieses nicht ausreichend geschehen sein sollte. Ferner sind daraus resultierende Bußgelder vom Auftraggeber zu zahlen.

14. Datenschutz

14.1 – Gemäß § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) machen wir darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage gemäß § 33 (BDSG) verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

14.2 – Wiegandts Events behält sich vor, während Auf- & Abbauten sowie auf Veranstaltungen entstandenes Bildmaterial zu eigenen Werbezwecken zu verwenden.

14.3 – Beide Vertragspartner verpflichten sich zu Stillschweigen über den Vertragsinhalt gegenüber unbeteiligten Dritten.

15. Salvatorische Klausel

15.1 – Sollte eine Bestimmung dieser allg. Geschäftsbedingungen oder weiteren, gesonderten Vereinbarungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen nicht berührt, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine dem Sinn der Bestimmung am nächsten liegende. Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

Stand 13.01.2026